

Präferenzliste der EU-Mitgliedstaaten

		Warenbeschreibung durch Subcodes ² erforderlich (Art. 9.2) ³	Elektronische Kopien der Originalrechnungen erforderlich (Art. 10) ³	Grenzwerte (Art. 10) ³ in nationaler Währung	Geschäftsbeschreibung durch NACE-Code erforderlich (Art. 11) ³	Akzeptierte Sprachen (Art. 12) ³	Einschränkungen beim Vergütungszeitraum (Art. 16) ³	Voraussetzung für Vertretung durch Dritte	Zahlung an Dritte	Korrekturen / Änderungen
Belgien	BE	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte 250 Euro und 1000 Euro	250 Euro und 1000 Euro	Ja	1.Französisch 2.Niederländi. 3.Deutsch 4.Englisch		Mit Vollmacht	Ja, mit Vollmacht	Ja ¹
Bulgarien	BG	Ja	Nein (werden eventuell angefordert gem. Art. 20)		Ja	1.Bulgarisch 2.Englisch		Schriftliche Vollmacht muss persönlich der Steuerbehörde vorgelegt werden	Nein	Ja ¹
Dänemark	DK	Ja	Nein		Ja	1.Dänisch 2.Englisch 3.Deutsch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate	Mit Vollmacht	Ja, mit Vollmacht	Ja ¹
Estland	EE	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte Art. 10	250 Euro und 1000 Euro	Ja	1.Estnisch 2.Englisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate	Mit Vollmacht	Ja, mit Vollmacht	Ja ¹
Finnland	FI	Ja	Wenn steuerpflichtiger Betrag der Rechnung oder Einfuhrbeleg 1000 Euro übersteigt	1000 Euro	Ja	1.Finnisch 2.Schwedisch 3.Englisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate	Mit Vollmacht	Ja, auf Bitte des Steuerpflichtigen	Ja ¹
Frankreich	FR	Ja (zusätzlich zu den Angaben gem. Art. 8)	Bei Überschreiten der Grenzwerte Art. 10	250 Euro und 1000 Euro	Ja	1.Französisch 2.Englisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate oder Rest des Jahres (z.B. 01.11.-31.12.)	Mit Vollmacht	Ja, auf Bitte des Steuerpflichtigen mit Vollmacht und nur auf Euro-Konto	Nein
Griechenland	EL	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte Art. 10	250 Euro und 1000 Euro	Ja	1.Griechisch 2.Englisch 3.Französisch		Mit Vollmacht	Ja, auf Bitte des Steuerpflichtigen (beglaubigte Vollmacht mit Apostille)	Ja ¹

		Warenbeschreibung durch Subcodes ² erforderlich (Art. 9.2) ³	Elektronische Kopien der Originalrechnungen erforderlich (Art. 10) ³	Grenzwerte (Art. 10) ³ in nationaler Währung	Geschäftsbeschreibung durch NACE-Code erforderlich (Art. 11) ³	Akzeptierte Sprachen (Art. 12) ³	Einschränkungen beim Vergütungszeitraum (Art. 16) ³	Voraussetzung für Vertretung durch Dritte	Zahlung an Dritte	Korrekturen / Änderungen
Großbritannien	GB	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte Art. 10	£200 und £750	Ja	1.Englisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate	Mit schriftlicher Vollmacht	Ja, auf Bitte des Steuerpflichtigen; Nur auf ein Euro-Konto	Ja ¹
Irland	IE	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte Art. 10	250 Euro und 1000 Euro	Ja	1.Englisch 2.Irisch		Mit schriftlicher Vollmacht	Ja mit Vollmacht	Ja ¹
Italien	IT	Ja	Ja (bei Antragstellung ab dem 16.02.2017)		Ja	1.Italienisch 2.Englisch 3.Französisch	Nur Quartalsanträge (01.01.-31.03.; 01.04.-30.06.; 01.07.-30.09.; 01.10.-31.12.) oder jährlich (01.01.-31.12.)	Mit Vollmacht; der Dritte muss im Erstattungsstaat registriert sein	Nein	Nein
Kroatien	HR	Ja	Nein (werden eventuell angefordert gem. Art. 20)		Ja	1. Kroatisch 2. Englisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate oder Rest des Jahres (z.B. 01.11.-31.12.)	Mit Vollmacht	Ja, auf Bitte des Steuerpflichtigen	Ja ¹
Lettland	LV	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte Art. 10	175,70 LVL und 702,80 LVL	Ja	1.Lettisch 2.Englisch		Mit Vollmacht	Ja, auf Bitte des Steuerpflichtigen	Ja ¹
Litauen	LT	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte Art. 10	250 Euro und 1000 Euro	Ja	1.Litauisch 2.Englisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate	Mit Vollmacht; der Dritte muss im Erstattungsstaat registriert sein	Ja, auf Bitte des Steuerpflichtigen	Ja ¹
Luxemburg	LU	Nein	Nein		Ja	1.Französisch 2.Deutsch 3.Englisch		Mit schriftlicher Vollmacht	Ja, auf Bitte des Steuerpflichtigen	Nein
Malta	MT	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte Art. 10	250 Euro und 1000 Euro	Ja	1.Maltesisch 2.Englisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate	Mit schriftlicher Vollmacht	Ja, bei Vorlage der Original-Vollmacht	Ja ¹
Niederlande	NL	Ja	Nein		Ja	1.Niederländi. 2.Englisch 3.Deutsch		Mit Vollmacht	Ja, mit Vollmacht	Ja ¹

		Warenbeschreibung durch Subcodes ² erforderlich (Art. 9.2) ³	Elektronische Kopien der Originalrechnungen erforderlich (Art. 10) ³	Grenzwerte (Art. 10) ³ in nationaler Währung	Geschäftsbeschreibung durch NACE-Code erforderlich (Art. 11) ³	Akzeptierte Sprachen (Art. 12) ³	Einschränkungen beim Vergütungszeitraum (Art. 16) ³	Voraussetzung für Vertretung durch Dritte	Zahlung an Dritte	Korrekturen / Änderungen
Österreich	AT	Ja	Nein; (werden evtl. im Zusammenhang mit Risikoanalyse und Art. 20 angefordert)		Ja	1. Deutsch 2. Englisch (nur Bemerkungen Art.9(1)10)	Mehrere aufeinander folgende Quartale in einem Antrag möglich	Mit Vollmacht	Ja, mit Vollmacht	Ja ¹
Polen	PL	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte Art. 10	250 Euro und 1000 Euro	Ja	1.Polnisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate oder Rest des Jahres (z.B. 01.11.-31.12.)	Mit schriftlicher Vollmacht	Nein	Ja ¹
Portugal	PT	Ja	Nein		Ja	1.Portugiesisch. 2.Englisch		Mit Vollmacht	Ja, mit Vollmacht	Ja ¹
Rumänien	RO	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte Art. 10	1057,05 RON und 4228,20 RON	Ja	1.Rumänisch		Mit Vollmacht	Ja, mit Vollmacht	Ja ¹
Schweden	SE	Ja	Nein		Ja	1.Schwedisch 2.Englisch 3.Deutsch		Mit schriftlicher Vollmacht	Ja, wenn Daten von Antragsteller geliefert	Ja ¹
Slowakei	SK	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte Art. 10	250 Euro und 1000 Euro	Ja	1.Slowakisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate	Mit Vollmacht	Ja, auf Bitte des Steuerpflichtigen	Ja ¹
Slowenien	SI	Ja	Nein		Ja	1.Slowenisch 2.Englisch	Nur Quartalsanträge (01.01-31.03; 01.04.-30.06.; 01.07.-30.09.; 01.10.-31.12.) oder jährlich (01.01.-31.12.)	Mit Vollmacht	Ja, mit Vollmacht	Ja ¹
Spanien	ES	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte Art. 10	250 Euro und 1000 Euro	Ja	1.Spanisch 2.Englisch (nur für Bemerkungen gem. Art.9)	Nur Quartalsanträge (01.01-31.03; 01.04.-30.06.; 01.07.-30.09.; 01.10.-31.12.) oder jährlich (01.01.-31.12.)	Mit schriftlicher Vollmacht	Ja, mit Vollmacht	Ja ¹

		Warenbeschreibung durch Subcodes ² erforderlich (Art. 9.2) ³	Elektronische Kopien der Originalrechnungen erforderlich (Art. 10) ³	Grenzwerte (Art. 10) ³ in nationaler Währung	Geschäftsbeschreibung durch NACE-Code erforderlich (Art. 11) ³	Akzeptierte Sprachen (Art. 12) ³	Einschränkungen beim Vergütungszeitraum (Art. 16) ³	Voraussetzung für Vertretung durch Dritte	Zahlung an Dritte	Korrekturen / Änderungen
Tschechien	CZ	Nein	Bei Überschreiten der Grenzwerte Art. 10	250 Euro und 1000 Euro	Ja	1.Tschechisch		Mit Vollmacht	Ja, wenn Daten von Antragsteller geliefert	Ja ¹
Ungarn	HU	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte Art. 10	63 000 HUF und 300 000 HUF	Nein	1.Ungarisch 2.Englisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate oder Rest des Jahres (z.B. 01.11.-31.12.)	Mit Vollmacht; (wenn Dritter spezielle Qualifikation hat)	Nein	Ja ¹
Zypern	CY	Nein	Bei Überschreiten der Grenzwerte Art. 10	250 Euro und 1000 Euro	Ja	1.Griechisch 2.Englisch 3.Türkisch		Mit schriftlicher Vollmacht	Ja, auf Bitte des Steuerpflichtigen	Ja ¹

1 Bitte beachten Sie, dass die Anforderungen an die Form und den Inhalt von **Korrektur- / Änderungsanträgen** in den einzelnen Mitgliedstaaten variieren und Korrekturen und Änderungen z.T. nur unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert werden. Zur Vermeidung einer Abweisung des gestellten Antrages empfiehlt das BZSt, sich vor der Stellung des Antrages beim Mitgliedstaat der Erstattung genau über die Anforderungen und Voraussetzungen zu erkundigen. Sofern die im Antragsformular vorhandenen Anlagepositionen nicht ausreichen sollten, erkundigen Sie sich bitte beim Mitgliedstaat der Erstattung, ob die Einreichung mehrerer Anträge für denselben Vergütungszeitraum möglich ist.

2 In dem Erstattungsantrag muss die Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen nach folgenden Kennziffern (Codes – Kategorien) aufgeschlüsselt werden:

- 1 = Kraftstoff;
- 2 = Vermietung von Beförderungsmitteln;
- 3 = Ausgaben für Transportmittel (andere als unter Kennziffer 1 oder 2 beschriebene Gegenstände und Dienstleistungen);
- 4 = Maut und Straßenbenutzungsgebühren;
- 5 = Fahrtkosten wie Taxikosten, Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel;
- 6 = Beherbergung;
- 7 = Speisen, Getränke und Restaurantdienstleistungen;
- 8 = Eintrittsgelder für Messen und Ausstellungen;
- 9 = Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen;
- 10 = Sonstiges.

Durch die Subcodes (Unterkategorien) werden die o.g. Kennziffern weiter aufgeschlüsselt. Bitte beachten Sie, dass die Subcodes von der Mehrheit der Erstattungsstaaten gefordert werden; fehlende Subcodes können zu einer Ablehnung des Antrages führen. Die Aufschlüsselung der Unterkategorien können Sie der [Verordnung Nr. 1174/2009 der Kommission](#) entnehmen.

3 Informationen zu den angegebenen **Artikeln** können der [EU-Richtlinie](#) zur Erstattung der Mehrwertsteuer entnommen werden.